



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
(Verwaltungskostensatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 30.11.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die in der Anlage festgelegten Gebührentarife unterliegen der Umsatzsteuer, soweit für den jeweiligen Bereich eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen besteht.

(2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.



§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 Euro nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.



§ 5 Kleinbeträge

Die Stadt kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefristungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- und Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Besuch von Schulen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.



§ 7 **Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
7. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Gebühren,
8. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Verwaltungskostensatzung

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.



Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Verwaltungskostensatzung

§ 12

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 15.02.2012 außer Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, 30.11.2021


Hans-Werner Kraul
Bürgermeister





Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren/Pauschalbetrag
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format A 5	3,00 €
1.2	im Format A 4	5,00 €
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder	3,00 € - 50,00 €
2.	Fotokopien	
2.1	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format A 4 je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,35 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,15 €
2.1.2	bis zum Format A 4 je Seite (beidseitig)	0,85 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,22 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,17 €
2.1.3	bis zum Format A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,95 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,47 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
2.1.4	bis zum Format A 3 je Seite (beiseitig)	2,05 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,95 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,47 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
2.1.5	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90 €
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	7,70 €
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,90 €
	ab 100 Seite je Seite bis zu	1,90 €
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	bis zum Format A 4 je Seite	2,00 €
2.2.2	bis zum Format A 3 je Seite	3,85 €
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	1,00 €
	ab 100 Seite je Seite bis zu	0,50 €
2.2.3	in größeren Formaten je Seite	25,00 €
3.	amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €



3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 € - 31,00 €
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 € - 150,00 €
3.2.2	Gebühr für abgelaufene Personalausweise	
	3 Monate nach Ablauf des Personalausweises	25,00 €
3.2.3	Bescheinigung über Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 € - 150,00 €
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00 €
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	3,50 €
4.3	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00 €
5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 € - 135,50 €
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	8,00 € - 41,00 €
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €



5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 € - 135,50 €
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00 €
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50 €
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 € - 500,00 €
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,00 €
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 € - 20,00 €
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
6.1	Satzungen, Abgabesatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	gem. Nr. 2
6.2	Ortspläne bis zur Größe	
6.2.1	1 : 5.000	10,00 €
6.2.2	1 : 10.000	2,50 €
6.2.3	1 : 15.000	1,50 €
6.2.4	1 : 25.000	1,00 €



7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
8.2	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 € - 510,00 €
8.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 € - 510,00 €
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 €	20,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	6,50 €
9.2	Aufstellung über den Stand eines Personenkontos je Abgabeart und Haushaltsjahr	4,00 €
9.3	Zweitschrift eines Bescheides über öffentliche Abgaben	4,00 €



9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 €
9.5	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	3,00 €
9.6	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00 €
9.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	7,50 €
9.8	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.	Bauverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
10.1.2.1	für jede weitere angefangenen 5.000 €	6,50 €
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00 €
10.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000€	6,50 €
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	12,50 € - 65,00 €



10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Bauleistungen, für Leistungen und für freiberufliche Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1	bis 5.000 €	2,50 €
10.5.2	über 5.000 € - 10.000 €	5,00 €
10.5.3	über 10.000 € - 25.000 €	7,50 €
10.5.4	über 25.000 € - 50.000 €	10,00 €
10.5.5	über 50.000 € - 125.000 €	12,50 €
10.5.6	über 125.000 € - 250.000 €	15,00 €
10.5.7	über 250.000 € - 500.000 €	20,00 €
10.5.8	über 500.000 €	30,00 €
10.6	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1	0,2 m ²	2,50 €
10.6.2	0,5 m ²	3,00 €
10.6.3	1,0 m ²	6,00 €
10.6.4	über 1,0 m ²	7,50 €
10.7	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 € - 50,00 €
10.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.).	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13



10.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.10	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.11	Ausnahmen nach § 4 Abs. 9 Straßengesetz LSA	10,00 € - 150,00 €
10.12	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung aufgrund des § 144 BauGB	10,00 € - 50,00 €
10.13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 € – 500,00 €
10.14	Erstmalige Festsetzung bzw. Änderung einer Hausnummer auf Antrag des Begünstigten	10,00 €
10.15	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung aufgrund des § 144 BauGB	10,00 € – 50,00 €
10.16	Genehmigungsgebühr für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 24 Absatz 2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen	85,00 €
11.	Archiv	
11.1	Auskünfte	



11.1.1	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. Je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.1.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	gem. Nr. 2
11.2	Benutzung des Archivs pro Tag	5,00 - 15,00 €
11.3	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00 €
11.4	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	8,00 €
11.5	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite	5,00 €
11.6	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personenstandseinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 11.5 bis 11.8
11.7	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 € - 70,00 €
11.8	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden	gebührenfrei



12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 € - 500,00 €
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50 €
13.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00 €
13.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00 €



13.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00 €
------	--	---------



Anlage zum Kostentarif 12.1
Zur Verwaltungskostensatzung (§2),
Beschluss-Nr. SROW 366-21-BV vom 30.11.2021

Anlage	
Streitwert bis	Gebühr
300,00 €	30,00 €
600,00 €	40,00 €
900,00 €	50,00 €
1.200,00 €	60,00 €
1.500,00 €	70,00 €
2.000,00 €	80,00 €
2.500,00 €	90,00 €
3.000,00 €	100,00 €
3.500,00 €	110,00 €
4.000,00 €	120,00 €
4.500,00 €	130,00 €
5.000,00 €	140,00 €
6.000,00 €	160,00 €
7.000,00 €	180,00 €
8.000,00 €	200,00 €
9.000,00 €	220,00 €
10.000,00 €	240,00 €
12.500,00 €	270,00 €
15.000,00 €	300,00 €
17.500,00 €	330,00 €
20.000,00 €	360,00 €
22.500,00 €	390,00 €
25.000,00 €	420,00 €
30.000,00 €	450,00 €
35.000,00 €	480,00 €
50.000,00 €	500,00 €

Oebisfelde-Weferlingen, 30.11.2021

Hans-Werner Kraul
Bürgermeister